

Terminbestimmung 24 11 18
844K 5

844 K 5/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 13. Februar 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202 Gebäude A,**

versteigert werden:

1.

Die im Grundbuch von Bergen-Enkheim Blatt 7222 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bergen-Enkheim	34	448/2	Gebäude- und Freifläche, Fritz-Schubert-Ring 25	261
2	Bergen-Enkheim	34	448/17	Gebäude- und Freifläche, Fritz-Schubert-Ring	16

2.

Die je 1/12- Anteile (Nr. 1Z und 1AA) an dem im Grundbuch von Bergen-Enkheim Blatt 7224 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bergen-Enkheim	34	448/4	Verkehrsfläche, Fritz-Schubert-Ring	110

3.

Die je 1/16 –Anteile (Nr. 1BB und 1CC) an dem im Grundbuch von Bergen-Enkheim Blatt 7240 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bergen-Enkheim	34	448/20	Gebäude- und Freifläche, Fritz-Schubert-Ring	234

(Objektbeschreibung: 2- geschossiges Reihenmittelhaus als Winkelbungalow mit Einliegerwohnung im Untergeschoss (= Grdst. lfd. Nr. 1), Baujahr ca. 1977, ca. 160 m² Wohnfläche, zzgl. Garage (= Grdst. lfd. Nr. 2) zur Ostseite, nebst Stichweg zu den Reihenhäusern und Freifläche vor den Garagen)

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 05.03.2024.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf insgesamt:

813.300,00 EUR

Für das Grundstück lfd. Nr. 1 (Blatt 7222) auf: 780.000,00 EUR

Für das Grundstück lfd. Nr. 2 (Blatt 7222) auf: 20.000,00 EUR

Für den 1/6 Miteigentumsanteil (Blatt 7224) auf 8.200,00 EUR

Für den 1/8 Miteigentumsanteil (Blatt 7240) auf 5.100,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **124086102018**.